

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 21. Mai 2026

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern (Art. 31 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Satzung).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Hauptausschuss (= Ferienausschuss)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) den **Bau- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - d) den **Werkausschuss** (für den Eigenbetrieb Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung), bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern);
 - e) den **Alten- und Pflegeheimausschuss** (als Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Elisabethenheim“ der Bürgerspitalstiftung), bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - f) den **Planungs- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - h) den **Kulturausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen (mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses) führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm bestelltes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das vom Stadtrat bestimmte Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigung:
- a) eine monatliche Pauschale von 186,60 €;
 - b) je Sitzung ein Sitzungsgeld von 37,22 € für jede Ausschusssitzung;
 - c) ein Sitzungsgeld von 37,22 € für jede Fraktionssitzung, jedoch für höchstens 18 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr. Dies gilt auch für die Stadtratsmitglieder, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen und Sitz und Stimme in einem Ausschuss haben;
 - d) die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 186,60 €;
 - e) bis zu zwei Stellvertreter einer jeden Fraktion erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 93,30 €.
- (3) Stadtratsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen bedingten Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von 37,22 € für jede Sitzung. Selbstständig Tätige erhalten für die Inanspruchnahme außerhalb der Sitzungen für die dadurch bedingten Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von 37,22 € je halben Tag. Die Pauschalentschädigung entfällt für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme außerhalb der Sitzungen.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Sonstige Entschädigungen

Stadtratsmitglieder, die zu Verwaltern bestellt sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 37,22 € für jede Ausschusssitzung, an der sie in dieser Eigenschaft teilnehmen und dem sie nicht als reguläres Ausschussmitglied angehören.

§ 5 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.
- (2) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.
- (3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.
- (4) Dem Vertreter eines Ausschussmitglieds steht anteilig das Sitzungsgeld des zu Vertretenden zu, wenn sich die Stellvertretung auf einzelne Punkte der Tagesordnung beschränkt hat.
- (5) Lineare Änderungen der Grundgehälter der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 9 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz auch für die Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 und 4 sowie nach § 4 dieser Satzung.

§ 6 Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere für Reisekosten (Fahrt, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Er hat ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe des Kommunalen Wahlbeamtengesetzes (Art. 45 KWBG).
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch den Beschluss des Stadtrats (Art. 46 Abs. 1 und 2 KWBG i. V. m. der Anlage 2) festgesetzt.

§ 8 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister, vertreten (Art. 39 Abs. 1 S. 1 GO).
- (2) Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt (Art. 46 Abs. 1 und 2 KWBG i. V. m. der Anlage 2).

§ 9 Weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied eine zusätzliche Entschädigung, die durch den Stadtrat festgesetzt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 18.05.2020 mit allen hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.¹

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.

¹ Stadtratsbeschluss Nr. 5 vom 11.05.2026